



Motion

**Motion Jürg Diggelmann: Schaffung einer Ombudsstelle für die städtische Verwaltung; Frage der Erheblicherklärung**

Der Stadtpräsident berichtet:

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. August hat Jürg Diggelmann die Motion „Schaffung einer Ombudsstelle für die städtische Verwaltung“ eingereicht. Der Vorstoss wurde von 26 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates mitunterzeichnet und verlangt, dem Grossen Gemeinderat seien anlässlich der Totalrevision der Gemeindeordnung Bestimmungen für die Einführung einer parlamentarisch gewählten Ombudsstelle für die städtische Verwaltung vorzulegen.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

In der Schweiz ist erstmals im Jahre 1970, in der Stadt Zürich, nach dem Vorbild des schwedischen Ombudsmans eine vom Parlament gewählte Ombudsstelle geschaffen worden. In der Folge haben weitere schweizerische Gemeinwesen eine Ombudsstelle eingeführt: Auf der Stufe der Kantone sind dies Zürich, Basel-Stadt und Basel-Land; auf der Stufe der Gemeinden Bern und Winterthur. In der Motion wird zu Recht erwähnt, dass die Erfahrungen mit diesen parlamentarischen Ombudsstellen positiv sind. Die Ombudsstellen ermöglichen es den Bürgern und Bürgerinnen, Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte mit Verwaltungsstellen auf eine einfache Weise einer unabhängigen Persönlichkeit zu unterbreiten. Eine Ombudsstelle ist zwar nicht befugt, den Verwaltungsstellen verbindliche Weisungen zu erteilen. Sie ist auf die Erteilung von Empfehlungen beschränkt. Der Ombudsmann kann – wie es der Stadtzürcher Amtsinhaber einmal formuliert hat – nicht beissen, sondern nur bellen. Die Ombudsstelle ersetzt auch die eigentlichen Rechtsmittelverfahren nicht. Es ist aber anzunehmen, dass die Tätigkeit einer Ombudsstelle – gleich wie die Tätigkeit des Vermittlers oder der Vermittlerin in Zivilsachen – die Zahl der Rechtsmittelverfahren vermin-



dern kann. Ombudsstellen können auch als Ventil für angestaute Frustrationen wirken. Im Einzelfall vermögen sie unter Umständen verheerende Ausbrüche solcher Frustrationen zu verhindern. In diesem Sinne ist der Ruf nach der Einführung von Ombudsstellen gerade nach dem tragischen Ereignis im Zuger Parlament wieder lauter geworden.

Neben dieser positiven Beurteilung gibt es aber auch Gründe, die eher gegen die Einführung einer Ombudsstelle sprechen. So hat unlängst der Bundesrat beschlossen, den Eidg. Räten keinen solchen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Er hat dies aus der grundsätzlichen Überlegung getan, dass bürgerfreundliches Verhalten eine Aufgabe aller Verwaltungsstellen sei. Bürgerfreundliches Verhalten könne und solle nicht an eine Ombudsstelle delegiert werden. In ähnlichem Sinne hat sich eben erst die Thurgauer Regierung ausgesprochen. Diese Einwendungen sind auch auf der Ebene der Stadt St.Gallen Ernst zu nehmen. Das gilt um so mehr, als die Mitarbeitenden der Verwaltung es auch als ihre Aufgabe ansehen, auf Anliegen der Bürger und Bürgerinnen, auf Probleme oder Konflikte kooperativ und ernsthaft einzugehen. Das ist nicht zuletzt Bestandteil des zweiseitigen Kommunikationsverständnisses. In einer Stadt in der Grössenordnung von St.Gallen ist es den Bürgern und Bürgerinnen zudem jederzeit möglich, sich direkt an die politischen Vorgesetzten der Verwaltung zu wenden, wenn sie sich von einer Verwaltungsstelle unkorrekt behandelt fühlen. Einzuräumen ist, dass damit das Anliegen nicht vollständig abgedeckt wird, eine Angelegenheit einer von der Verwaltung gänzlich unabhängigen, einzig dem Parlament verantwortlichen Stelle unterbreiten zu können. Letztlich wird beim Entscheid über die Schaffung einer parlamentarischen Ombudsstelle ausschlaggebend sein, ob der Nutzen, der sich aus dieser Einrichtung unbestreitbar ergibt, die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten rechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt St.Gallen das Gemeinwesen mit der geringsten Bevölkerungszahl wäre, das eine parlamentarische Ombudsstelle einführen würde.

Der Stadtrat wird dem Grossen Gemeinderat im kommenden Jahr eine Vorlage über die Totalrevision der Gemeindeordnung unterbreiten. Er ist damit einverstanden, im Entwurf für die neue Gemeindeordnung eine Ombudsstelle vorzusehen. Die einlässliche Diskussion über die Schaffung einer solchen Stelle wird dann im Rahmen der Revisionsdebatte geführt werden können. In diesem Sinne beantragt der Stadtrat, die Motion **erheblich** zu erklären.



**Antrag**

Auf Antrag des Stadtpräsidenten beschliesst der Stadtrat:

Der Stadtpräsident wird beauftragt, im Grossen Gemeinderat in diesem Sinne zur Frage der Erheblicherklärung Stellung zu nehmen.

Protokollauszug:  
Finanzverwaltung (3)  
Stadtschreiber  
Rechtskonsulent

